

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grasellenbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grasellenbach vom 30.06.1973 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 04.05.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Grasellenbach folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Grasellenbach vom 30.06.1973 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

Für die Benutzung einer Friedhofshalle / der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Friedhofshalle anlässlich einer Trauerfeier	197,00 €
Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle (bis zu 3 Tagen)	172,00 €
für jeden weiteren Tag	57,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Erdbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	698,00 €
Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	251,00 €
Urnenbestattungen in ein Urnenwahlgrab, ein anonymes Urnengrab oder in eine Grabstätte für Erdbestattungen	209,00 €
Urnenbestattungen in einer Urnenwand	111,00 €
Urnenbestattungen in einer Baumgrabstätte	111,00 €
Transport von der Friedhofshalle zum Grab je Sargträger	50,00 €

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Erdgräber

Grabart	Plätze	Nutzungsdauer 30 Jahre	Verlängerung Nutzungsrecht / Jahr
einstelliges Wahlgrab	1	1.847,00 €	62,00 €
zweistelliges Wahlgrab	2	3.170,00 €	106,00 €
dreistelliges Wahlgrab	3	4.492,00 €	150,00 €
vierstelliges Wahlgrab	4	5.815,00 €	194,00 €

Zubestattung von Urnen in Erdgräbern über erworbenes Recht hinaus 110,00 €

Urnengräber

Grabart	Plätze	Nutzungsdauer 15 Jahre	Nutzungsdauer 30 Jahre	Verlängerung Nutzungsrecht / Jahr
anonymes Urnengrab	1	411,00 €	822,00 €	28,00 €
Urnwahlgrab	2	593,00 €	1.186,00 €	40,00 €
Baumgrab	2	1.423,00 €	2.846,00 €	95,00 €
Urnwand	2	1.091,00 €	2.182,00 €	73,00 €
einstelliges Wahlgrab	2	924,00 €	1.847,00 €	62,00 €
zweistelliges Wahlgrab	4	1.585,00 €	3.170,00 €	106,00 €
dreistelliges Wahlgrab	6	2.246,00 €	4.492,00 €	150,00 €
vierstelliges Wahlgrab	8	2.908,00 €	5.815,00 €	194,00 €

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode ermittelt.

§ 8 Sonstige Leistungen

Umbettungen aufwandsbezogen je Stunde und Mitarbeiter	50,00 €
Benutzung des Notsarges pro Tag	35,00 €
Reinigungsgebühr für den Notsarg	60,00 €

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für die Um- bzw. Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten erhebt die Gemeinde Grasellenbach eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 €.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft und ersetzt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grasellenbach vom 11.10.2012.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grasellenbach, den 05.05.2023

Röth,
- Bürgermeister -